



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:

...

g e g e n

...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

... ,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2023 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beteiligung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Beklagten für die Bestattung seines verstorbenen Vaters auf dem Friedhof der Beklagten.

Der Kläger ist Sohn des verstorbenen A., die Beklagte Trägerin des jüdischen Friedhofs in Hamburg. Der Verstorbene war nicht Gemeindemitglied bei der Beklagten.

Am 8. Januar 2019 zeigte der Kläger gemeinsam mit der russisch sprechenden Witwe des Verstorbenen, Frau B., den Tod seines am 6. Januar 2019 verstorbenen Vaters bei der Beklagten an. Dazu begaben sich der Kläger und die Witwe in die Räumlichkeiten der Beklagten und besprachen die vom Verstorbenen gewünschte Bestattung auf dem jüdischen Friedhof. Sie füllten gemeinsam das Formular „Sterbefallanzeige“ für den Verstorbenen aus, die von der Witwe unterzeichnet wurde. Eine Mitarbeiterin der Beklagten, die Zeugin C., nahm außerdem in diesem Zusammenhang zu streitigem Zeitpunkt Daten in das Formular „Aufnahme – Todesfall“ auf. Auf dem Formular ist als Datum der Aufnahme der 8. Januar 2019 vermerkt. Unter „Kontaktdaten“ sind die Adresse, Telefonnummer und der Name des Klägers mit dem Zusatz „- Sohn“ eingetragen. Das Formular enthält weiter folgende Eintragungen:

„Sterbefallmeldung durch: Ehefrau – (B.)“

„Beerdigung am: 11.01.2019 Uhrzeit: 11:30 Uhr Rabbiner: (D.)“

„Rede zum Lebenslauf von: Sohn – (Kläger)“

„Bemerkung zum Sterbefall: Rechnung ü. 8.270 € an den Sohn (Kläger)“

„Rechnung ausstellen: Betrag 8.720 € + 3.730 € (Sozial) = 12.000 €“

Ein schriftlicher, von der Witwe oder dem Kläger unterschriebener Vertrag über die Durchführung der Bestattung wurde nicht geschlossen, ebenso wenig liegt ein schriftlicher Auftrag zur Bestattung des Verstorbenen, unterzeichnet vom Kläger oder von der Witwe vor. Über die Einzelheiten des Gesprächs hat das Gericht den Kläger angehört und die Zeugin C. vernommen.

Am 11. Januar 2019 bestattete die Beklagte den Verstorbenen in Anwesenheit des Klägers und der Witwe.

Anstelle der Witwe übernahm die Grundsicherungsabteilung des Bezirksamtes Hamburg-Wandsbek anteilige Bestattungskosten in Höhe von 3.730,- € aufgrund einer Kostenübernahmeerklärung vom 8. Januar 2019. Die Beklagte stellte unter dem 24. Januar 2019 eine Rechnung über 8.270 € an den Kläger aus.

Mit E-Mail vom 13. März 2019 bat der Kläger die Beklagte um eine detaillierte Auflistung der Leistungspositionen und der aus seiner Sicht doppelt geforderten Gebühren für die Bestattung. Mit Schreiben vom 18. März 2019 sandte die Beklagte eine weitere Zahlungsaufforderung an den Kläger hinsichtlich der Restbestattungskosten in Höhe von 8.270,- €. Das Schreiben war als „Rechnung Nr. 18012“ bezeichnet. Im Schreiben heißt es unter anderem:

„gemäß Ihrer Auftragserteilung für die Bestattung Ihres Vaters [...] erlauben wir uns, Ihnen die Summe in Höhe von 8.270,- € zu berechnen.“

Der Kläger beglich die Rechnung nicht und erhob verschiedene Einwände. Er schrieb der Beklagten, die Kosten habe das Sozialamt übernommen. Die Kosten seien weiter unrealistisch hoch, die angefragte Gebührenordnung sei ihm nicht zur Verfügung gestellt worden und die Gebührenberechnung sei rechtswidrig, da Gebühren doppelt berechnet worden seien.

Mit Schreiben vom 15. April 2019 verwies die Beklagte den Kläger darauf, dass er nach der von der Witwe unterzeichneten Erklärung für die Bestattungskosten hafte. Er, der Kläger, habe um Rechnungstellung an ihn gebeten. Er sei vorab über die Kosten informiert worden und habe der Bestattungsdurchführung zugestimmt. Ferner sei ihm die Friedhofsgebührenordnung ausgehändigt worden. Diese habe die Beklagte gemäß § 31 Abs. 3 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes erlassen dürfen. Die Friedhofsgebührenordnung sei daher für die Zahlung maßgeblich. Die Beklagte stellte dem Kläger weiter eine detaillierte Kostenaufstellung mit den einzelnen Posten der Gebührenforderung zur Verfügung. In dieser sind folgende Einzelpositionen für die pauschale Forderung von 12.000 € aufgelistet:

„1. Überführung und Aufbewahrung d. Leichnams Sowie ärztliche Leistungen	1.000,-€
2. Sarg + Lagerkosten	630,-€
3. Obligatorische Vorbereitung der Toten nach Jüdischem Ritus [...]	1.000,-€
4. Abwicklung der Behördengänge und Verwaltungskosten	700,-€

5. Aushebung und Schließung eines Grabes	1.120,-€
6. Benutzung der Trauerhalle	160,-€
7. Überlassung einer Grabstelle auf ewig	7.390,- €.“

Nach weiteren ergebnislosen Zahlungsaufforderungen erwirkte die Beklagte beim Amtsgericht Hamburg Altona einen am 30. Januar 2021 erlassenen Mahnbescheid, gegen den der Kläger Widerspruch einlegte. Das Verfahren wurde daraufhin an das Landgericht Berlin als Prozessgericht abgegeben. Nach erneuter fruchtloser Zahlungsaufforderung wandte sich die Beklagte am 18. November 2021 mit einem Amts- und Vollstreckungshilfersuchen an das für den Wohnort des Klägers zuständige Land Berlin mit der Bitte, die nachstehenden Beträge, nämlich 8.270,- € nebst Mahngebühren und Anwaltskosten, insgesamt 10.038,24 €, im Verwaltungsverfahren einzuziehen. Die Beklagte bescheinigte die Vollstreckbarkeit der Forderung und teilte mit, der Schuldner sei gemahnt worden. Am 9. Dezember 2021 erließ daraufhin das Land Berlin eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen den Kläger.

Mit dem am 22. April 2022 beim Verwaltungsgericht Hamburg eingegangenen Eilantrag wandte sich der Kläger gegen die von der Beklagten betriebene Vollstreckung und führte zur Begründung aus, die Vollstreckung der Beklagten sei rechtswidrig, da sie auf einer unzulässigen Kostenrechnung beruhe. Denn der Kläger habe die Beklagte nicht mit der Bestattung seines Vaters beauftragt. Er habe seine Stiefmutter lediglich beim Ausfüllen des Formulars unterstützt und keine Übernahme der Kosten zugesagt. Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 verpflichtete das Verwaltungsgericht Hamburg die Beklagte, das Vollstreckungshilfersuchen gegenüber dem Land Berlin betreffend den Kläger als Vollstreckungsschuldner vorläufig auszusetzen (2 E 1835/22, juris). Es begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, die hiesige Beklagte sei zwar als Anspruchsinhaberin berechtigt, ihre Forderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung geltend zu machen. Allerdings fehle es bislang an einem Gebührenbescheid als Vollstreckungsgrundlage. Andere denkbare Vollstreckungstitel seien nicht ersichtlich.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2022 verpflichtete die Beklagte den Kläger, die vom Sozialamt bzw. der Witwe nicht übernommenen Bestattungsgebühren in Höhe von 8.270,- € zu zahlen. Sie verwies auf die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Aufwendungen für die Bestattung seines Vaters nach §§ 10, 11 HmbBestattG und §§ 1, 4 ihrer Gebührenordnung (GebO). Weiter führte die Beklagte aus, der Kläger habe sich bereit erklärt, die Restkosten, die nicht von der Grundsicherung der Witwe seines Vaters getragen würden, zu zahlen. Auf

die Gebührenhöhe seien der Kläger und die Witwe bei der Anzeige des Todesfalles hingewiesen worden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 13. Juli 2022 Widerspruch. Zur Begründung führte er mit Schreiben vom 10. November 2022 aus, er habe die Bestattung nicht willentlich veranlasst. Am 8. Januar 2019 sei nur die Sterbefallanzeige erstellt worden. Diese habe nur die Witwe seines Vaters unterzeichnet. Das Formular „Aufnahme – Todesfall“ sei erst später erstellt worden. Auch dieses habe er nicht unterzeichnet. Die Witwe habe ohne sein Wissen und seine Billigung seine Kontaktdaten angegeben. Er habe sich weder schriftlich noch mündlich bereit erklärt, Kosten zu übernehmen. Er sei davon ausgegangen, das Sozialamt trage die Kosten vollständig. Die Kostenaufstellung sei überdies zweifelhaft. Denn es sei nicht erkennbar, dass der Bestattungsaufwand für Nicht-Gemeindemitglieder höher sei als für Gemeindemitglieder.

Am 14. Juli 2022 stellte der Kläger einen weiteren Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Am 19. Juli 2022 beantragte er überdies bei der Beklagten die Aussetzung der Vollziehung. Er vertrat über die bisher vorgetragene Gründe die Auffassung, die Beklagte habe keine Ermessensentscheidung über die Auswahl der gebührenpflichtigen Person getroffen. Zuletzt sei die Gebührensatzung der Beklagten rechtswidrig, da sie dem Bestimmtheitsgebot nicht genüge. So seien insbesondere keine einzelnen Gebührenposten aufgeschlüsselt. Den Eilantrag vom 14. Juli 2022 lehnte das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 22. August 2022 ab. Es führte zur Begründung aus, der Antrag sei bereits unzulässig mangels vorherigen erfolglos abgeschlossenen Aussetzungsverfahrens nach § 80 Abs. 6 VwGO (2 E 2952/22, juris). Zudem sei der Antrag auch unbegründet, da nach gebotener summarischer Prüfung der Gebührenbescheid der Beklagten rechtmäßig sei. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung der Zeugin C. sei von einem auch vom Kläger erteilten mündlich erteilten Auftrag zur Bestattung auszugehen, der ausreiche. Die gegen diesen Beschluss zunächst beim Oberverwaltungsgericht Hamburg eingelegte sofortige Beschwerde nahm der Kläger mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22. September 2022 zurück.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie nahm auf die Gründe des Gebührenbescheids sowie des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 22. August 2022 Bezug. Ergänzend führte sie aus, bei der Aufnahme des Bestattungsauftrags habe ihre Mitarbeiterin den Kläger und

die Witwe darauf hingewiesen, dass die Bestattungskosten laut der damals geltenden Satzung für Nichtgemeindemitglieder 12.000,- € betrage und dass die Stadt im Sozialfall nur einen Teil der Kosten in Höhe von 3.730,- € übernehme. Der Restbetrag, den Stadt nicht übernehme, sei von den Angehörigen zu tragen. Nach diesem Hinweis habe der Kläger versichert, die Restkosten für die Bestattung seines Vaters zu übernehmen. Dies sei in dem Auftragsformular „Aufnahme Todesfall“ der Gemeinde vom 8. Januar 2019 vermerkt. Ermächtigungsgrundlage für den Gebührenbescheid sei die Gebührenordnung der Beklagten in Verbindung mit dem Hamburgischen Bestattungsgesetz vom 5. März 1986. Zum Erlass einer Gebührenordnung sei sie, die Beklagte, ebenso berechtigt wie zum Erlass eines Gebührenbescheides über angefallene Friedhofs-/Bestattungsgebühren. Sie habe die Bestattung durchgeführt, sodass die Gebührenpflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG entstanden sei. Die Gebührenforderung sei durch den Bescheid auch nach § 17 HmbGebG fällig geworden. Die Gebührenpflicht des Klägers folge aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 HmbGebG. Maßgeblich sei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG, ob die Amtshandlung auf eine willentliche Inanspruchnahme durch eine Person zurückgehe. Diese Person werde dann Gebührenschuldner. Gemäß § 9 Abs. 7 HmbGebG hafteten mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner. Eine schriftliche Beauftragung sei für die Gebührenpflicht nicht erforderlich, ebenso wenig wie eine Kenntnis von der Gebührenordnung. Der Kläger habe die Bestattung veranlasst und außerdem mündlich erklärt, er werde die Restforderung übernehmen. Zu diesem Zweck habe die Mitarbeiterin C. diese Aussage und die Kontaktdaten des Klägers am 8. Januar 2019 protokolliert. Auch in der umfassenden Korrespondenz habe sich der Kläger über seine Inanspruchnahme nicht gewundert und seinen Auftrag gegenüber der Beklagten nicht bestritten. Ihr Ermessen habe sie, die Beklagte, fehlerfrei ausgeübt. Der Kläger sei aufgrund seiner willentlichen Veranlassung neben der Witwe als Gebührenschuldner herangezogen worden. Auch die Gebührenhöhe sei korrekt. §§ 1, 3 ihrer Friedhofsgebührenordnung vom 16. Januar 2018 sehe für ein Einzelgrab für Nicht-Gemeindemitglieder eine Gebühr in Höhe von 12.000,- € vor. Die Gebührenordnung sei auch nicht unbestimmt. Denn der Beklagten sei kein Spielraum bei der Gebührenhöhe eingeräumt. Der Adressat könne daher auch ohne Aufschlüsselung der einzelnen Positionen erkennen, welche Gebühren auf ihn zukommen, und habe keine weiteren Gebühren zu befürchten. Ferner habe sie, die Beklagte, dem Kläger die einzelnen Positionen in der schriftlichen Korrespondenz aufgeschlüsselt.

Der Kläger hat am 22. Dezember 2022 hiergegen Klage erhoben. Er trägt vor, sein Vater habe die jüdische Bestattung gewollt. Er, der Kläger, sei überrascht gewesen, dass sein Vater nicht mehr Gemeindemitglied gewesen sei, was er erst am 8. Januar 2019 von der

Beklagten erfahren habe. Dass die Bestattung 12.000 € kosten solle, habe er ebenfalls am 8. Januar 2019 von der Zeugin C. erfahren. Er habe zunächst gedacht, das Sozialamt zahle alle Kosten. Er habe sich damals in einer Zwangslage gesehen, da Verstorbene nach jüdischem Glauben schnell bestattet werden müssten. Auch hätte er ja auch keine andere Bestattungsart wählen können, da sein Vater und die Witwe es so gewollt hätten. Eine andere Bestattung hätte auch nicht dazu geführt, eine Grabstätte auf ewig zu erhalten. Er habe gegenüber der Zeugin C. mündlich erklärt, es sei okay mit den Kosten und habe die Rechnung später prüfen wollen, da seine private finanzielle Situation schwierig gewesen sei. Er habe damals nicht gewusst, dass er bestattungspflichtig sei. Schriftsätzlich hat er erklärt, am 8. Januar 2019 sei in seiner Anwesenheit nur die Sterbefallanzeige ausgefüllt worden. Er habe am 8. Januar 2023 keine schriftlichen Erklärungen abgegeben. Insbesondere habe nur die Witwe seines Vaters die Sterbefallanzeige unterzeichnet. Dabei habe die Witwe seines Vaters ohne sein Wissen und ohne seine Billigung den Kläger als Kontaktperson angegeben. Auch mündlich habe er die Bestattung seines Vaters nicht beauftragt. Weiter habe er sich nicht bereiterklärt, verbleibende Kosten der Bestattung zu tragen. Als Geschäftsmann habe er die Witwe als Auftraggeberin angesehen, da er nichts unterschrieben habe. Er wiederholt seine Rechtsauffassung aus dem Widerspruchsverfahren und führt weiter aus, eine Mitarbeiterin des Finanzamtes habe ihm gegenüber erklärt, die Rechnung sei nicht ordnungsgemäß. Denn aus dem Zivilrecht zu übertragende Verbraucherschutzgrundsätze seien verletzt, wenn ein Vertrag mit einer Verpflichtung in Höhe von 12.000,- € ohne schriftliche Erklärung geschlossen werden könne. Bei Aufträgen dieser Größenordnung entspreche es den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, dass der Beauftragte dem Auftraggeber eine Bestätigung mit allen enthaltenen Leistungen und dem Entgelt zur Überprüfung aushändigt und eine schriftliche Erklärung zur Gegenzeichnung vorlegt. Zuletzt sei die festgesetzte Gebühr unverhältnismäßig und verstoße daher gegen § 6 Abs. 1 S. 3 Hmb-GebG. Die Gebühr für Nichtmitglieder stehe in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung, da Nichtmitglieder für die gleiche Leistung doppelt so viel zahlen müssten wie Mitglieder der Beklagten. Jedoch bestehe kein nachvollziehbarer Grund hierfür, da davon auszugehen sei, dass jeweils der gleiche Aufwand betrieben werde. Daher sei anzunehmen, dass die Leistung der Beklagten bereits mit der für Mitglieder veranschlagten Gebühr von 6.000,- € gedeckt sei. Für die Vorschrift der Gebührenordnung der Beklagten, insbesondere für die doppelte Gebühr für Nichtmitglieder, müsse es einen sachlichen Grund geben. Ein solcher sei nicht ersichtlich. Andere Friedhofsgebührenordnungen jüdischer Gemeinden sähen niedrigere Kosten vor. Inzwischen habe sich die Praxis der Beklagten verändert, auch sei die Friedhofsgebührenordnung geändert worden. Dies spreche dafür, dass die Vorgehensweise der Beklagten rechtlich zweifelhaft gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid vom 20. Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 29. November 2022. Ferner macht sie sich die Argumentation des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 22. August 2022 (2 E 2952/22, juris) zu Eigen und verweist auf diese. Der Kläger habe in Kenntnis der für ihn anfallenden Kosten einen mündlichen Auftrag zur Bestattung erteilt, was ausreichend sei. Es sei auch nicht erforderlich, bei einer Pauschalgebühr die Einzelposten in der Gebührenordnung einzeln aufzulisten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende Richterin als Berichterstatterin einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Aussagen der Zeugin C. und der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Die Gerichtsakten 2 E 1835/22, 2 E 2952/22 und die Sachakte der Beklagten wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO zulässige Klage ist unbegründet. Der Gebührenbescheid vom 20. Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2022 ist nicht aufzuheben. Denn er ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Der Bescheid beruht auf einer zulässigen Ermächtigunggrundlage (dazu 1.) und ist formell und materiell rechtmäßig (dazu 2.).

1. Die Beklagte durfte den Gebührenbescheid auf der Grundlage von §§ 1, 3 der Friedhofsgebührenordnung der Beklagten vom 16. Januar 2018 (GebO) i.V.m. §§ 9, 3, 15, 17 des Hamburgischen Gebührengesetzes (v. 5.3.1986, HmbGVBl. S. 37, zul. geändert am 6.12.2022, HmbGVBl. S. 616, im Folgenden: „HmbGebG“) erlassen. Zum Erlass der Gebührenordnung war die Beklagte berechtigt (hierzu unter a)), die Gebührenordnung ist zudem hinreichend bestimmt (hierzu unter b)) und verhältnismäßig im Sinne des Äquivalenzprinzips (hierzu unter c)). Schließlich verstößt sie nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (hierzu unter d)).

a) Zum Erlass der Gebührenordnung vom 16. Januar 2018 war die Beklagte gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (v. 14.9.1988, HmbGVBl. S. 67, Fassung vom 3.7.2018, HmbGVBl. S. 2017, im Folgenden: „HmbBestattungsG 1988“) berechtigt. Danach erlassen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts für ihre Friedhöfe Friedhofsgebührenordnungen. Diese Befugnis hat auch die Beklagte als Religionsgemeinschaft und Trägerin eines Friedhofs (Anlage 2 Abschnitt G HmbBestattungsG 1988). Nicht anzuwenden ist dagegen das HmbBestattungsG vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 379, im Folgenden: „HmbBestattungsG 2020“). Denn dieses ist erst zum 1. März 2020 in Kraft getreten, als die Gebührenordnung bereits erlassen war. Da sich der gegenständliche Todesfall bereits am 6. Januar 2019 ereignete, also vor dem Inkrafttreten des HmbBestattungsG 2020, richten sich auch im Übrigen die Rechte und Pflichten von Angehörigen gemäß § 36 Abs. 3 HmbBestattungsG 2020 nach bisherigem Recht, also nach dem HmbBestattungsG 1988.

b) §§ 1 und 3 der Friedhofsgebührenordnung der Beklagten vom 16. Januar 2018 sind zudem hinreichend bestimmt. Sie genügen dem Gebot der Normenklarheit, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt (Art. 20 Abs. 3 GG).

Danach müssen Rechtsnormen so eindeutig gefasst sein, dass Adressaten erkennen können, welche Rechtsfolgen bei welchem Verhalten drohen, und ihr Verhalten danach ausrichten können. Der erforderliche Grad an Bestimmtheit hängt von der Eigenart des geregelten Sachverhalts einerseits und der Intensität der möglichen Rechtsfolgen, insbesondere der Betroffenheit von Grundrechten andererseits ab (BVerfG, Beschl. v. 17.7.2003, 2 BvL 1/99 u.a., juris Rn. 172). Im Gebührenrecht bedeutet dies, dass der Normadressat im jeweiligen Sachverhalt im Wesentlichen abschätzen können muss, welche Gebühren auf ihn zukommen (BVerfG, Beschl. v. 17.7.2003, 2 BvL 1/99 u.a., a.a.O., juris Rn. 173 f.). Eine willkürliche Handhabe der jeweiligen Norm durch die gesetzesanwendende Stelle muss

ausgeschlossen sein (BVerwG, Beschl. v. 20.08.1997, 8 B 170/97, juris Rn. 14; OVG Lüneburg, Urt. v. 4.12.2019, 10 LC 261/17, juris Rn. 47). Die gesetzgeberische Befugnis, Amtshandlungen einer Gebührenpflicht zu unterwerfen, ist dabei eher weit. Der Gebührengesetzgeber hat im Rahmen seiner Regelungskompetenz einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der gebührenpflichtigen Leistungen und der über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke, die er mit der Gebührenerhebung verfolgt (BVerwG, Beschl. v. 13.5.2008, 9 B 61/07, juris Rn. 13). Die Beklagte hat als Normgeberin dementsprechend einen Spielraum, welche konkreten Einzelpositionen mit einer Gebühr belegt. Sie muss diese nicht zwingend in den Gebührentatbeständen im Einzelnen darstellen, sondern kann den Gebührentatbestand aus Gründen der Praktikabilität (vgl. VG Frankfurt, GB v. 11.11.2008, 10 E 3692/07, juris Rn. 52) pauschal bezeichnen, sofern Normadressaten anhand der allgemeinen Bezeichnung bereits abschätzen können, welche Gebühr auf sie zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.5.2008, a.a.O.). Das Gebot der Normenklarheit dient nicht dem Zweck, einer Rechtsnorm zu Grunde liegende Erwägungen zu erklären. Zweck des Gebotes ist es vielmehr, sicherzustellen, dass das Handeln der Verwaltung voraussehbar, berechenbar und kontrollierbar ist (BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, a.a.O.).

Die sich danach ergebenden Anforderungen erfüllt die Gebührenordnung der Beklagten vom 16. Januar 2018 im Zusammenhang mit dem Hamburgischen Gebührengesetz. Wer Gebührenschuldner ist, bestimmt sich nach §§ 9, 3 HmbGebG (hierzu unter 2. a)). Die Gebührenordnung setzt ergänzend die für die jeweilige Amtshandlung anfallende Gebührenhöhe normenklar fest. Die Amtshandlung „Bestattung auf dem Friedhof der Jüdischen Gemeinde in Hamburg“ (§ 1 GebO) ist klar bestimmt. Aus der Formulierung ist erkennbar, dass von der Amtshandlung das Begräbnis und die dazugehörigen Vorbereitungshandlungen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte umfasst sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass für weitere Handlungen – zum Beispiel Vorbereitungshandlungen – keine gesonderten Gebührentatbestände in der Gebührenordnung enthalten sind. Auch die Höhe der Gebühr in §§ 1, 3 GebO genügt dem Gebot der Normenklarheit. Es ist angesichts der Pauschalgebühr eindeutig, welche Gebühr bei Erfülltsein des Gebührentatbestands anfällt. Denn bei welchen Voraussetzungen Normadressaten welche Rechtsfolgen zu erwarten haben, wird auch ohne eine solche Aufschlüsselung klar: Sofern sie eine Bestattung eines Nicht-Gemeindemitglieds bei der Beklagten durchführen lassen, entsteht eine Gebühr in Höhe von 12.000,- €. Die Beklagte hat hinsichtlich der Gebührenhöhe keinen Spielraum. Entgegen der Auffassung des Klägers ist – wie oben dargestellt, eine Aufschlüsselung der Einzelpositionen, die von der Pauschalgebühr erfasst sind, nicht erforderlich. Ob die Be-

klagte in der Folgezeit ihre Gebührenordnung geändert hat, hat entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auf die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Gebührenordnung keinen Einfluss.

c) Überdies verstößt die in §§ 1, 3 GebO der Beklagten bestimmte Gebühr in Höhe von 12.000,- € für ein Begräbnis eines Nicht-Gemeindemitglieds nicht gegen das Äquivalenzprinzip (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 HmbGebG), die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.7.1988, 7 C 5.87, juris Rn.14). Denn die Gebührenhöhe steht nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen einer Bestattung und Überlassung einer Grabstätte (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 HmbGebG). Bei einer Pauschalgebühr dürfen zudem nicht willkürlich (Teil-)Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte (Teil-)Leistungen gefordert werden; bei einer Nicht-Aufspaltung darf somit nicht willkürlich ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des Gebührensatzes einfließen. Der Gebührengesetzgeber darf sich nicht der Mühe entziehen, den Gebührentatbestand jedenfalls für die Ermittlung der Gebührenhöhe so weit zu analysieren, dass Verstöße gegen den Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip und gegebenenfalls das Kostendeckungsprinzip vermieden werden (VGH Kassel, Urt. v. 19.6.1991, 5 UE 1570/87, juris Rn. 29). Die in der Einheitsgebühr liegende Ungleichbehandlung ist allerdings unbedenklich, wenn sich wegen der geringen Höhe des Kostenanteils, der auf die mitabgegoltenen, aber in Einzelfällen nicht verwirklichten Teile des Gebührentatbestandes entfällt, keine nennenswerte Mehrbelastung der hiervon betroffenen Benutzer ergibt oder wenn die Anzahl der von dieser Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen nicht groß ist, d.h. einen Anteil von 10 % an der Gesamtheit der Nutzer nicht übersteigt (VG Koblenz, Urt. v. 31.3.2016, 1 K 536/15.KO, juris Rn. 18; VG Kassel, Urt. v. 25.09.2002, 6 E 3399/99, juris Rn. 18, m.w.N.).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass alle von der Beklagten benannten Teilleistungen erbracht wurden. Auch die in der dem Kläger übersandten Aufschlüsselung der Einzelpositionen nebst benannten Kosten für die Teilleistungen entsprechen dem Äquivalenzprinzip. Für die Überführung und Aufbewahrung des Leichnams inklusive ärztlicher Leistungen hat die Beklagte 1.000,- € veranschlagt. Bei diesen Handlungen musste die Beklagte jeweils die Anforderungen der §§ 6, 7 HmbBestattungsG einhalten. Dafür könnten ca. zehn bis 15 Arbeitsstunden anfallen, welche die Beklagte überschlagsweise wohl mit 60,- bis 100,- € zu vergüten hat. Überschlägig fallen für diese Position also Kosten in Höhe von 600,- bis 1.500,- € an. Hinzu kommen die Kosten

für das Transportfahrzeug und die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung. Für Sarg und Lagerkosten sind 630,- € einberechnet, für den Erwerb eines Sarges liegen die veranschlagten 500,- bis 600,- € eher im unteren Bereich des Preisspektrums. Für die obligatorische Vorbereitung der Toten nach Jüdischem Ritus sind 1.000,- € angesetzt. Die Vorbereitung des Verstorbenen beinhaltet nach jüdischem Ritus die hygienische Versorgung und Waschung, die spirituelle Reinigung und das Ankleiden. Unabhängig vom Alter oder der Stellung des Verstorbenen werden diesem traditionelle Gewänder angelegt, die der Kleidung hoher Priester aus dem Altertum ähneln. Anschließend wird dem Verstorbenen ein Säckchen mit Erde aus Israel unter den Kopf gelegt, sofern dieser nicht in Israel bestattet werden kann (<https://www.mymoria.de/bestattungsarten/juedische-bestattung/>). Bei einer Kalkulation von erneut 10 bis 15 Arbeitsstunden à 60,- € fallen hier 600,- bis 900,- € an, hinzu kommen Sachkosten insbesondere für die Gewänder und die israelische Erde, so dass auch dieser Posten nicht überhöht erscheint. Für die Abwicklung der Behördengänge und Verwaltungskosten sind 700,- € veranschlagt, u.a. für die Einhaltung der Vorgaben des Hamburgischen Bestattungsgesetzes. Beispielsweise war eine Genehmigung für eine Erdbestattung nach § 12 Abs. 1 HmbBestattungsgG zu erwirken. Außerdem musste die Beklagte sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 6 bis 8 HmbBestattungsgG erfüllt waren. Hinzukommen etwaige Gebühren für die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 HmbBestattungsgG sowie die Kosten für die interne Verwaltung der Bestattung. Letzteres erfasst die Gespräche mit den Antragstellern, die Organisation der Bestattung mit weiteren Beteiligten wie z.B. dem Rabbi, Sargträgern o.ä., der Friedhofsgärtnerei, für das Schreiben der Rechnung, gegebenenfalls an zwei Adressaten und die Überwachung der Zahlungseingänge bzw. Eintreibung von Forderungen. Die veranschlagten Kosten von 700 € stehen hierzu nicht in einem Missverhältnis. Für die Aushebung und Schließung einer Grabstätte sind 1.120,- € bestimmt. Setzt man hierfür 15 bis 20 Arbeitsstunden à 60 € an, errechnen sich Kosten in Höhe von 900,- bis 1.200,- €, so dass auch hier kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliegt. Das Nutzungsrecht der Grabstätte ist zuletzt mit 7.390,- € veranschlagt. Mit dieser Gebühr wird die Beklagte ihre Personal- und Materialkosten für die Unterhaltung des Friedhofs decken. Umfasst sind also neben der Nutzung von Grund und Boden auf ewig Arbeitskräfte, Arbeitsgeräte, Reparaturmaterialien, Bepflanzung etc. Da das Nutzungsrecht auf ewig überlassen ist, ist auch diese Summe nicht unangemessen hoch.

d) Zuletzt verstößt die Gebührenordnung nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie für die Bestattung von Nicht-Gemeindemitgliedern die doppelte Pauschalgebühr bestimmt. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des Obergerverwaltungsgerichts Bremen im Urteil vom 13. Dezember 1984 (1 BA 7/94, juris Rn. 34 f.) an, das ausführt:

„Für die Rechtsverhältnisse kirchlicher Friedhöfe ist maßgeblich, ob diese Monopolcharakter besitzen oder nicht. Eine Monopolstellung ist gegeben, wenn in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Benutzungszwang besteht, weil eine zumutbare anderweitige Bestattungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Kirchliche Monopolfriedhöfe existieren regelmäßig in Orten, in denen kein kommunaler Friedhof vorhanden ist. Die Ortsansässigen sind auf die Nutzung dieses Friedhofs angewiesen. Da der kirchliche den kommunalen Friedhof ersetzt, muß die Friedhofsverwaltung den Erfordernissen staatlicher Verwaltung entsprechen (von Mangoldt/Klein/von Campenhausen, Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 14, S. 132). Zwar ist auch in diesem Fall die kirchliche Selbstbestimmung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) nicht vollständig zurückgedrängt, was etwa für die Frage von Bedeutung sein kann, in welchem Umfang bekenntnisfremde Bestattungsbräuche zu dulden sind. Hinsichtlich der allgemeinen Nutzungsregelungen hat der kirchliche Friedhofsträger indes strikt den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Es ist anerkannt, daß in diesem Fall für alle Ortsansässigen ein Anspruch auf Nutzung des Friedhofs besteht, der nicht durch eine Friedhofsordnung beschränkt werden kann. Erhebt der kirchliche Friedhofsträger bei der Bestattung von Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehörten, einen Gebührenzuschlag, nutzt er seine Monopolstellung aus. Das wird zu Recht als willkürlich angesehen (OVG Lüneburg, U. v. 27.10.1992, DVBl. 93, S. 266; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 6. Aufl., S. 98, 170).

Wenn der Friedhof keinen Monopolcharakter trägt, ist der kirchliche Träger in der Gestaltung der Rechtsverhältnisse demgegenüber deutlich freier. Zwar ist ein kirchlicher Friedhof, der keine Monopolstellung besitzt, nicht aus der staatlichen Rechtsordnung herausgelöst, insbesondere ist das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Willkürverbot zu beachten. Andererseits kann die Nutzungsordnung in dem so gezogenen Rahmen aber etwa Aufnahmebeschränkungen vorsehen, die an die Nicht-Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde anknüpfen (Gaedke, a.a.O., S. 79, 170). Die Ortsansässigen unterliegen in diesem Fall nicht der Notwendigkeit, den kirchlichen Friedhof benutzen zu müssen, was den Friedhofsträger dazu berechtigt, bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse den Belangen seiner Mitglieder vorrangig Geltung zu verschaffen. Das schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen einen Gebührenzuschlag zu erheben.

Eine entsprechende Gebührenstaffelung kann ihre Rechtfertigung einmal unter dem Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung auf alle Friedhofsbenutzer finden. Dieser Gesichtspunkt kommt etwa zum Tragen, wenn das Gebührenaufkommen die Kosten des Friedhofs nicht vollständig deckt, sondern Kirchensteuermittel in den Unterhalt oder die Verwaltung des Friedhofs fließen. Wird die Bestattung konfessionsloser Personen in diesem Fall an einen Gebührenzuschlag geknüpft, kann dies einen Ausgleich dafür darstellen, daß die Betroffenen keine Kirchensteuern entrichtet haben (OVG Lüneburg, U. v. 27.10.1992, a.a.O.; Gaedke, a.a.O., S. 97). Der Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung kann aber auch dann berührt sein, wenn Mitglieder der Kirchengemeinde in erheblichem Umfang ehrenamtliche Leistungen für den Unterhalt oder die Verwaltung des Friedhofs erbringen. Gleiches gilt,

wenn die Kirchengemeinde dem Gebührenhaushalt ihres Friedhofs nicht sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrundelegt, zu denen auch die kalkulatorischen Kosten gehören (z.B. eine angemessene Anlagekapitalverzinsung), sondern entsprechend dem überkommenen kameralistischen Kostenbegriff im wesentlichen nur die in einer bestimmten Periode getätigten kassenwirksamen Ausgaben in die Gebührenrechnung einstellt (zum betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff vgl. § 12 Abs. 3 BremGebBeitrG; Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 89). Für die Angehörigen der Kirchengemeinde können sich durch die ehrenamtlichen Leistungen und eine kameralistische Kostenrechnung vergleichsweise günstige Gebührensätze ergeben. Ohne eine Gebührendifferenzierung kämen diese primär den Gemeindemitgliedern zugedachten Gebührensätze in gleicher Weise auch Nicht-Mitgliedern der Kirchengemeinde zugute. Ein Gebührenzuschlag, der diesen wirtschaftlichen Vorteil ausgleichen soll, kann deshalb sachlich begründet sein. Bei der Beurteilung der Frage, ob wirtschaftlicher Vorteil und Gebührenzuschlag im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis stehen, sind jeweils die Gesamtumstände ins Auge zu fassen. Zugleich ist der Grundsatz der Praktikabilität zu beachten (vgl. BVerwG, B. v. 13.4.1994, NVwZ 95, S. 173). Aus diesem Grund kann ein Vergleich mit den Gebühren umliegender kommunaler Friedhöfe durchaus Anhaltspunkte für die Bestimmung des jeweils in Betracht kommenden Gebührenzuschlags ergeben.

Eine die Gemeindemitglieder begünstigende Gebührenstaffelung kann bei einem kirchlichen Friedhof, der keinen Monopolcharakter trägt, zum anderen auch unter dem Gesichtspunkt einer begrenzten Verhaltenssteuerung gerechtfertigt sein. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Erbringung bestimmter, individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen erbracht werden und die dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Aus dieser Zweckbestimmung folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht, daß die Gebührenhöhe durch die Kosten der Leistung jeweils in der Weise begrenzt ist, daß Gebühren diese Kosten von Verfassungen wegen nicht übersteigen oder nicht unterschreiten dürften. Desgleichen folgt hieraus nicht, daß mit einer Gebührenregelung neben der Erzielung von Einnahmen zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Kostendeckung nicht noch weitere Zwecke verfolgt werden dürften. Mit einer Gebührenregelung kann auch eine begrenzte Verhaltenssteuerung angestrebt werden, sofern dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt (BVerfG, B. v. 6.2.1979, BVerfGE 50, S. 217 (226); B. v. 12.2.1992, BVerfGE 85, S. 337 (346)). Ob danach allein die Erwägung, Nicht-Gemeindemitgliedern den Zugang zum Gemeindefriedhof zu erschweren, bereits einen verhaltenssteuernden Gebührenzuschlag rechtfertigen würde, kann hier dahinstehen. Jedenfalls wenn Sachgründe hinzukommen, die aus den konkreten örtlichen Gegebenheiten resultieren, kann für solche Überlegungen Raum sein. Eine entsprechende Situation kann gegeben sein, wenn auf dem kirchlichen Friedhof erhebliche Platznot besteht. Gleiches gilt, wenn die Gebührensätze des kirchlichen Friedhofs deutlich unter den umliegenden kommunalen Friedhöfen liegen und mit dem Gebührenzuschlag einem wirtschaftlich begründeten Nachfrageanreiz entgegengewirkt werden soll. In beiden Fällen befindet die Kirchengemeinde sich in einer konkreten Konfliktsituation, die ihr erlaubt, unter Umständen auch mit den Mitteln

des Gebührenrechts ihr Eigeninteresse gegenüber widerstreitenden Interessen gemeindefremder Nutzer durchzusetzen, um auf diese Weise die spezifische Zweckbestimmung des Friedhofs zum Ausdruck zu bringen und zu sichern.“

Diese Grundsätze sind auf die hier vorliegende Konstellation übertragbar. Der Friedhof der Beklagten besitzt keinen Monopolcharakter, denn in der Großstadt Hamburg existieren neben dem Friedhof der Beklagten und den christlichen Friedhöfen zahlreiche kommunale Friedhöfe. Dementsprechend ist die Beklagte dazu berechtigt, bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse den Belangen ihrer Mitglieder vorrangig Geltung zu verschaffen, was, wie oben dargestellt, auch die Möglichkeit einschließt, einen Gebührensatz zu erheben. Die hier in Streit stehende Gebührenhöhe für Nichtmitglieder ist zudem nicht willkürlich. Denn Mitglieder der Beklagten zahlen eine Kultussteuer (§§ 1 bis 3 Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 9.2.2005). Mit diesen Einnahmen kann die Beklagte bereits einen Teil ihrer Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Bestattung und die Unterhaltung des Friedhofes als Ort der überlassenen Grabstätte decken. Dies ist bei Nichtmitgliedern anders. Auch durch deren Bestattung entstehen der Beklagten aber Kosten, die sie decken muss; wenn gemeindliche Einrichtungen durch Nichtmitglieder genutzt werden, stehen sie Gemeindemitgliedern zudem nicht mehr zur Verfügung und gegebenenfalls muss bei Friedhöfen mit Grabstellen auf ewig eine weitere Liegenschaft erworben werden. Hinzu darf die zulässige Erwägung kommen, den Friedhof der jüdischen Gemeinde Personen jüdischen Glaubens, die dies durch ihre Gemeindegliederzugehörigkeit dokumentieren, kostengünstiger vorzubehalten.

2. Der Gebührenbescheid ist weiter formell und materiell rechtmäßig. Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften sind gewahrt. Ferner sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt (dazu a)), die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt (dazu b)) und die Gebührenhöhe wurde zutreffend bestimmt (dazu c)).

a) Die Gebührenpflicht ist gegenüber dem Kläger als Pflichtigem entstanden und ist auch fällig geworden, §§ 1, 3 GebO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5, Abs. 7, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 HmbGebG.

aa) Die Gebühr ist zunächst gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 HmbGebG entstanden. Danach entsteht die Gebührenpflicht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Denn die Beklagte hat die Amtshandlung erbracht, indem sie den Verstorbenen am 11. Januar 2019 bestattet hat. Ferner ist die Gebühr auch mit Bekanntgabe des

Bescheides vom 20. Juni 2022 fällig geworden, § 17 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 HmbGebG. Unschädlich ist, dass zwischen der Amtshandlung und dem Bescheiderlass mehr als drei Jahre lagen, denn gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 HmbGebG tritt die Festsetzungsverjährung erst nach vier Jahren ein.

bb) Der Kläger ist auch gebührenpflichtig (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG). Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt. Maßgeblich ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG, ob die Amtshandlung auf eine willentliche Inanspruchnahme durch eine Person zurückgeht, der Gebührenschuldner gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG wird (vgl. hierzu ausführlich OVG Hamburg, Urt. v. 20.10.2021, 3 Bf 28/19, juris Rn. 73 ff.). Das Hamburgische Gebührengesetz trifft in § 9 Abs. 7 auch Regelungen für den Fall, dass mehrere Personen eine Amtshandlung willentlich in Anspruch genommen, d.h. beantragt haben. Nach § 9 Abs. 7 Satz 1 HmbGebG sind Personen, die nebeneinander zur Zahlung derselben Gebühr verpflichtet sind, Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist jeder Gesamtschuldner gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 HmbGebG zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

Eine schriftliche Beauftragung (Antragstellung) ist für die zurechenbare „willentliche Inanspruchnahme“ nach Gebührenrecht anders als beim Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 57 HmbVwVfG nicht erforderlich. Ein mündlich erteilter Auftrag für ein Begräbnis mit Nutzungsrecht einer Grabstätte genügt, wenn der in Anspruch Genommene von der Beauftragung wusste und dies wollte (ebenso OVG Münster, Beschl. v. 13.3.1990, 9 B 277/90, juris, Leitsatz 2; VG Münster, Urt. v. 12.11.2010, 7 K 1240/10, juris Rn. 17 zur vergleichbaren Rechtslage in Nordrhein-Westfalen). Ein solcher Antrag stellt eine verwaltungsrechtliche Willenserklärung dar, auf deren Auslegung zivilrechtliche Grundsätze anwendbar sind (OVG Münster, Beschl. v. 2.11.2018, 14 A 192/17, juris Rn. 8). Entgegen der Rechtsauffassung führen zivilrechtliche Regelungen des Verbraucherschutzes jedoch nicht zu einem Text- oder Schriftformerfordernis für die gebührenpflichtige Beauftragung mit einer Amtshandlung wie einer Bestattung. Dies gilt insbesondere für das Gesetz für faire Verbraucherverträge (v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3433), das ein Textformerfordernis für bestimmte Vertragsarten vorsieht, sofern der Vertrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurde. Das Gesetz bezieht sich weder sachlich noch zeitlich auf die im Januar 2019 beantragte Bestattung. Des Weiteren setzt ein gebührenausslösender Antrag nicht voraus, dass dem Betroffenen die Gebührensatzung bekannt ist, anders als etwa bei der Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bei einem Vertragsabschluss.

Denn dabei hier handelt es sich um eine Gebührenordnung einer hierzu befugten kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gültiges Recht ist, unabhängig davon, ob der Betroffene davon Kenntnis hat (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 20.9.2017, 4 K 2385/16, juris Rn. 29).

Der Kläger hat seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge und nach der glaubhaften Aussage der Zeugin C. in der Beweisaufnahme die gegenständliche Amtshandlung, die Bestattung durch die Beklagte, nach diesen Maßstäben willentlich in Anspruch genommen. Dies geschah zudem in Kenntnis der Gebührenhöhe von 12.000 € (abzüglich des vom Sozialamt erstatteten Anteils) und unter Abgabe einer Erklärung, er werde für die nicht vom Sozialamt übernommenen Kosten aufkommen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich erklärt, er habe zusammen mit der Witwe seines verstorbenen Vaters die Beklagte aufgesucht, da sein Vater auf dem jüdischen Friedhof habe beerdigt werden wollen. Dies hat auch die Zeugin C. bestätigt. Es handelte sich somit nicht nur um einen Besuch bei der Beklagten, um Informationen einzuholen. Vielmehr wurden die damals verwendeten Formulare ausgefüllt und die Bestattung veranlasst. Der Kläger ist schon nach seiner eigenen Aussage nicht lediglich als „Begleiter“ oder Dolmetscher für die russischsprachige Witwe in Erscheinung getreten. Ein Dolmetscher war nicht notwendig, da das Gespräch mit Frau C. nach Angaben des Klägers und der Zeugin auf Russisch geführt wurde. Der Kläger bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass er in dem Termin am 8. Januar 2019 von den Kosten für die jüdische Beerdigung erfahren habe, ebenso davon, dass sein Vater nicht mehr Gemeindeglied gewesen sei. Als er hörte, dass das Sozialamt nur einen kleinen Teil der Kosten übernehmen würde und er davon ausgehen musste, dass die Beklagte ohne Zahlungszusage keine Bestattung vornehmen würde, gab er nach eigenen Angaben an: „Senden Sie mir eine Rechnung, dann schaue ich, was drinsteht“. Dass der Kläger die Zahlung zugesagt hat, verdeutlicht seine Rolle als (Mit-)Antragsteller und nicht lediglich als Zuhörer bei einem Gespräch zwischen der Witwe und der Zeugin. Er erklärte weiter, er habe gewusst, dass die Witwe zahlungsunfähig gewesen sei und stellte die Frage, an wen die Rechnung sonst hätte geschickt werden sollen. Die Zeugin C. hat dies bestätigt und glaubhaft erklärt, der Kläger habe sich mit der Witwe besprochen und erklärt, er werde zahlen. Da die Witwe Sozialhilfeempfängerin gewesen sei, sei sie, die Zeugin, davon ausgegangen, dass die Witwe nicht in der Lage gewesen wäre, die Kosten zu tragen. Die Rechnung sollte an den Sohn gehen, dessen Anschrift in das Formular eingetragen worden sei. Selbst wenn nicht der Kläger, sondern die Witwe die Adresse des Sohnes in dessen Beisein angegeben hätte,

musste die Zeugin C. aufgrund der Erklärung des Klägers und mangels Widerspruchs, als sein Name als Rechnungsempfänger eingetragen wurde, die Schlussfolgerung ziehen, dass nicht nur die Witwe, sondern auch der Kläger als Sohn des Verstorbenen die Bestattung beantragt hat und damit gebührenpflichtig geworden ist. Dass die Zeugin C. die Rechnungsadresse des Klägers an einem späteren Tag und ohne Kenntnis der Anschrift des Klägers in das Formular eingetragen haben soll, ist lebensfremd und angesichts der übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Zeugin in der mündlichen Verhandlung nicht zutreffend. Der Kläger hat zudem in der mündlichen Verhandlung plausibel die Motivation für seine Zahlungszusage erläutert: Er habe sich trotz seiner finanziell schwierigen Situation aus moralischen und familiären Gründen gezwungen gesehen, die jüdische Bestattung zu wählen. Es sei der Wille seines Vaters und der Witwe gewesen und nur so hätte er eine Grabstelle auf ewig bekommen. Der Kläger vermittelte den Eindruck eines finanziell überforderten Sohnes, der den Ansprüchen seines Vaters dennoch gerecht werden wollte. Die willentliche Inanspruchnahme der Amtshandlung der Beklagten zeigt sich auch daran, dass der Kläger an der Bestattung teilgenommen und eine Rede gehalten hat.

Für den geschilderten Geschehensablauf spricht überdies der Inhalt der späteren Korrespondenz der Beteiligten unmittelbar nach der Bestattung. In dieser erhob der Kläger weder in der E-Mail vom 13. März 2019 noch in der E-Mail vom 2. April 2019 Einwände gegen seine Inanspruchnahme als Gebührenschuldner, sondern nur hinsichtlich der Höhe der Forderung und der bereits erfolgten Tilgung durch die Grundsicherungsabteilung. Wenn der Kläger die Bestattung nicht – wie in der eidesstattlichen Versicherung geschildert – willentlich in Anspruch genommen hätte, hätte er naheliegenderweise bei Erhalt der Rechnung die Beklagte an die Witwe seines Vaters verwiesen. Alternativ hätte er zumindest deutlich machen können, dass er sich nur in deren Interesse nach der Gebührenhöhe etc. erkundigte. Denn hätte der Kläger die Bestattung gar nicht veranlasst und damit „nichts zu tun“ gehabt, hätte er kein Interesse an einer detaillierten Aufschlüsselung der Leistungspositionen gehabt. Erst nach rechtlicher Beratung vertrat der Kläger die Auffassung, er sei nicht Gebührenschuldner geworden.

cc) Die Beklagte durfte den Kläger weiter in Höhe von 8.720,- €, also in voller Höhe der Restforderung, in Anspruch nehmen. Denn der Kläger und die Witwe haften für die Gebührenforderung in Höhe von ursprünglich 12.000,- € gesamtschuldnerisch. Beide haben die Amtshandlung „Bestattung“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbGebG beantragt. Mehrere Gebührenpflichtige haften gemäß § 9 Abs. 7 S. 1 HmbGebG als Gesamtschuldner. Gemäß

§ 9 Abs. 7 S. 2 HmbGebG ist jeder Gesamtschuldner zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet. Das Wesen der Gesamtschuld ist es gerade, dass jeder Schuldner nach Wahl des Gläubigers einen vom Gläubiger zu bestimmenden Teil oder auch die gesamte Schuld tilgen muss. Dem Gläubiger steht es auch frei, Tilgung anteilig nach seinem Belieben von mehreren verschiedenen Gesamtschuldnern zu fordern. Der Innenausgleich unter den Gesamtschuldnern ist dagegen für die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger irrelevant. Sinn und Zweck der Gesamtschuld ist nämlich gerade die für den Gläubiger optimierte Rechtsstellung, in der er sein Leistungsinteresse ungeschmälert durchsetzen kann, solange nur einer der Gesamtschuldner liquide ist (BGH, Urt. v. 10.12.1982, V ZR 244/81, NJW 1983, 1423, beck-online).

Der Kläger hat zudem ausdrücklich erklärt, die Beklagte habe sämtliche Leistungen, die sie nachträglich einzeln aufgeführt hat, erbracht.

Insbesondere liegt in der Forderung der Restsumme vom Kläger keine doppelte Inanspruchnahme. Denn die an den Kläger gerichtete Restforderung ist noch nicht getilgt. Von wem die Beklagte die Erfüllung der Restforderung verlangt, kann sie nach ihrem Belieben entscheiden.

b) Die Beklagte hat weiter ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Ihr stand bei der Auswahl unter den Gebührenschuldern ein Auswahlermessen zu. Die Ermessenausübung darf das Gericht gemäß § 114 S. 1 VwGO nur daraufhin überprüfen, ob die Beklagte ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat (§ 40 HmbVwVfG). Durch die Inanspruchnahme des Klägers wegen der Restgebühr hat die Beklagte die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Auswahlermessens nicht überschritten oder dieses zweckwidrig ausgeübt.

Insbesondere hat sie von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht. Denn die Beklagte hat erkannt, dass ihr zwei Gebührenschuldner zur Verfügung standen. Zwar hat die Beklagte im Gebührenbescheid vom 20. Juni 2022 formuliert, der Kläger sei verpflichtet und habe die Bestattungskosten zu tragen. Dies belegt indes keinen Ermessensnichtgebrauch. Denn diese Formulierungen beziehen sich auf die unabhängig von der Ermessensausübung bestehende Gebührenpflicht des Klägers. Dass die Beklagte hinsichtlich der Schuldnerauswahl Ermessen ausgeübt hat, zeigt sich daran, dass sie die Heranziehung des Klägers im Folgenden weiter begründet.

Die Beklagte hat ihr Ermessen auch nicht unterschritten, indem sie neben der Witwe des Verstorbenen und dem Kläger keine weiteren Gebührenschuldner in Betracht gezogen hat. Denn für die Amtshandlung „Bestattung bei der Beklagten“ gibt es neben diesen beiden keine anderen Gebührenpflichtigen. Insbesondere konnten keine weiteren Angehörigen des Verstorbenen in Anspruch genommen werden. Denn Voraussetzung der gegenständlichen Gebührenpflicht ist die willentliche Inanspruchnahme der Amtshandlung. Andere Angehörige haben die Bestattung durch die Beklagte jedoch nicht willentlich in Anspruch genommen.

c) Schließlich ist die Gebührenhöhe nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat noch eine Gebührenforderung in Höhe von noch 8.270,- €. Für ein Einzelgrab fallen nach § 1 GebO 6.000,- € an, für Nicht-Gemeindemitglieder wie den Verstorbenen verdoppelt sich gemäß § 3 Satz 1 GebO die doppelte Gebühr. Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 12.000,- €.

Durch Zahlung der Grundsicherungsabteilung des Bezirksamtes Hamburg Wandsbek ist die Gebührenforderung teilweise erloschen. Die Grundsicherungsabteilung hat einen Teil der Forderung in Höhe von 3.730,- € für die Witwe als eine der beiden Gesamtschuldner gezahlt und damit zum Erlöschen gebracht (vgl. § 74 SGB XII, §§ 362 Abs. 1, 267 BGB). Die Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB wirkt gemäß § 9 Abs. 7 S. 3 HmbGebG auch gegenüber dem Kläger als weiterem Gesamtschuldner.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

...



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 18.10.2023

...
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

